

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 10. Juni 2026 um 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Steinboden, Eglisau



Gemeinde Eglisau

1. Jahresrechnung 2025
2. Neuerlass des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eglisau

1. Jahresrechnung 2025



Impressum

Herausgeber Gemeinde Eglisau

Titelbild Gemeinde Eglisau

Druck OS Druck, Eglisau

Einladung und Traktanden

Mittwoch, 10. Juni 2026 um 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Steinboden, Eglisau

Geschäfte der Gemeinde Eglisau

1	Jahresrechnung 2025	6
---	---------------------	---

2	Neuerlass des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds	13
---	---	----

Geschäfte der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eglisau

1	Jahresrechnung 2025	18
---	---------------------	----

Aktenauflage



QR-Code zur digitalen Aktenauflage

Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften können ab sofort auch am Schalter (1. Stock) im Gemeindehaus, Obergass 17, eingesehen werden.

Schalteröffnungszeiten der Gemeinde Eglisau

Montag	8.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 19.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 11.30 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	8.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 13.00 Uhr



Jahresrechnung 2025

Antrag

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, der Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Eglisau zuzustimmen.

Vorwort



Liebe Stimmbürgerinnen

Liebe Stimmbürger

Ein intensives und ereignisreiches Jahr liegt hinter unserer Gemeinde. 2025 war geprägt von zahlreichen Projekten, Investitionen und Entwicklungen, die unser Rheinstädtli nachhaltig prägen werden. Viele Vorhaben konnten erfolgreich abgeschlossen oder entscheidend vorangebracht werden. Andere begleiten uns weiterhin und zeigen, dass Gemeindeentwicklung kein Sprint ist, sondern oft ein sorgfältiges Abwägen zwischen Planung, Finanzierung und Umsetzung.

Die Jahresrechnung 2025 schliesst erfreulicherweise deutlich besser ab als budgetiert. Statt des erwarteten Aufwandüberschusses resultiert ein positives Ergebnis von rund 2,3 Millionen Franken. Gründe dafür sind höhere Steuererträge der früheren Jahre, zusätzliche Beiträge aus dem Finanzausgleich sowie Mehreinnahmen in verschiedenen Bereichen. Gleichzeitig ist das gute Ergebnis auch darauf zurückzuführen, dass sich einzelne grössere Vorhaben verzögerten. Beispielsweise beim Ausbau der ARA konnten geplante Investitionen noch nicht, wie vorgesehen, getätigt werden. Diese Ausgaben werden uns deshalb in den kommenden Jahren weiterhin beschäftigen.

Der positive Rechnungsabschluss ist erfreulich, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanziellen Herausforderungen anspruchsvoll bleiben. Steigende Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich, Investitionen in die Infrastruktur sowie der langfristige Werterhalt unserer Anlagen verlangen weiterhin sorgfältige Entscheidungen und vorausschauendes Handeln.

Neben den Zahlen stand vor allem die konkrete Arbeit für unsere Gemeinde im Zentrum: Bei der Gemeindeverwaltung wurde mit der Einrichtung der neuen Branchensoftware gestartet. Mit dem neuen Sekundarschulhaus Schlafapfelbaum konnte ein bedeutendes Bildungsprojekt abgeschlossen werden. Die Pflegewohngruppe Kleeblatt nahm ihren Betrieb auf und stärkt das Angebot für ältere Menschen in unserer Gemeinde. Ebenso wurden wichtige Infrastrukturprojekte umgesetzt: Liegenschaften saniert, Strassen instandgesetzt, Wasserleitungen erneuert, Bushaltestellen hindernisfrei ausgebaut und verschiedene Arbeiten im Bereich Werkbetriebe durchgeführt, wie z. B. das Erstellen einer neuen Solaranlage.

Viele dieser Projekte sind im Alltag kaum spektakulär sichtbar. Funktionierende Wasserleitungen sorgen selten für Schlagzeilen. Erst wenn sie fehlen oder versagen, wird klar, wie wichtig sie für das tägliche Leben sind. Genau darin liegt ein wesentlicher Teil der Gemeindegarbeit: vorausschauend investieren, erhalten und weiterentwickeln, damit unsere Gemeinde auch morgen lebenswert und funktionstüchtig bleibt.

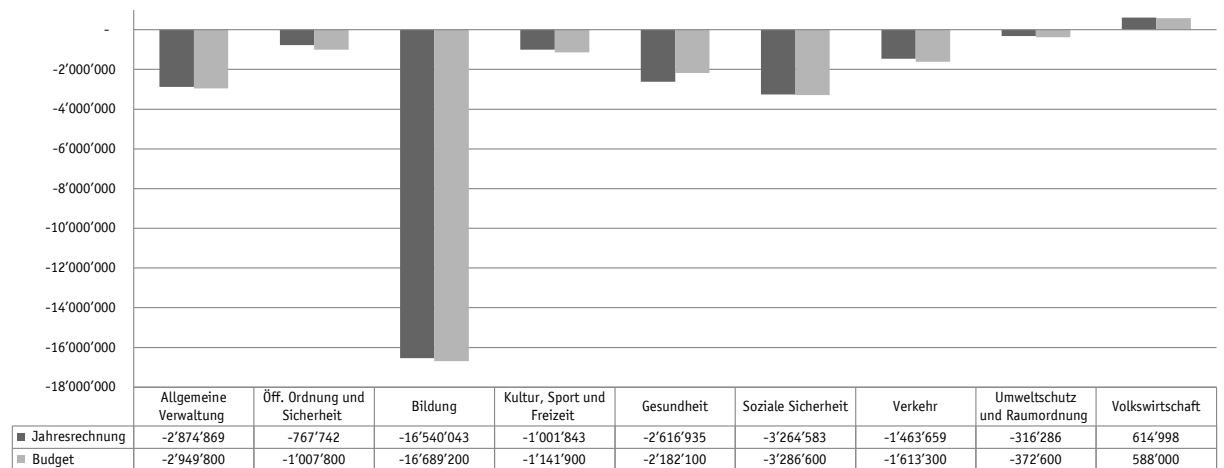
Der Gemeinderat dankt allen Mitarbeitenden der Gemeinde, den Lehrpersonen, Behördenmitgliedern sowie allen engagierten Einwohnerinnen und Einwohnern herzlich für ihren täglichen Einsatz und das Vertrauen in unsere Gemeinde.

*Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident Eglisau*

	Jahresrechnung		Budget	
Erfolgsrechnung				
Aufwand	Fr.	51'013'459.78	Fr.	51'343'600.00
Ertrag	Fr.	53'313'871.64	Fr.	51'111'700.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>Fr.</i>	<i>2'300'411.86</i>	<i>Fr.</i>	<i>-231'900.00</i>
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen				
Ausgaben	Fr.	18'019'143.76	Fr.	21'359'200.00
Einnahmen	Fr.	4'173'378.00	Fr.	4'304'800.00
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>13'845'765.76</i>	<i>Fr.</i>	<i>17'054'400.00</i>
Investitionsrechnung Finanzvermögen				
Ausgaben	Fr.	-	Fr.	-
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	10'800.00
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>-</i>	<i>Fr.</i>	<i>-10'800.00</i>
Zweckfreies Eigenkapital				
Bestand am 31.12.2024	Fr.	62'971'546.52		
Einlage in Finanzpolitische Reserve	Fr.	-		
Ertragsüberschuss	Fr.	2'300'411.86		
<i>Bestand am 31.12.2025</i>	<i>Fr.</i>	<i>65'271'958.38</i>		

Erfolgsrechnung

Im Jahr 2025 sind in den einzelnen Aufgabenbereichen folgende Nettoaufwendungen/-erträge entstanden:



Im Bereich der allgemeinen Verwaltung bei der Finanzverwaltung, den Liegenschaften und dem Bauamt waren Stellen teilweise nicht besetzt und mussten durch Springer abgedeckt werden. Zudem hat die Gemeinde für die Einführung der neuen Branchensoftware viele Eigenleistungen erbracht. Dafür mussten für diese Software noch keine Wartungsgebühren bezahlt werden. Bei den Liegenschaften konnten die Anschlüsse an die Fernwärme nicht erstellt werden und einige Projekte wurden zurückgestellt.

In der Funktion Öffentliche Ordnung und Sicherheit gab es durch den Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen mehr Busseneinnahmen. Auch das Betreibungsamt erzielte Mehreinnahmen für Betreibungen und Pfändungen. Die Feuerwehr erwirtschaftete ein kleineres Defizit, weshalb die angeschlossenen Gemeinden tiefere Beiträge bezahlen mussten. Der Anschluss des Feuerwehrlokals an die Fernwärme wurde zurückgestellt. Zudem gab es höhere Beiträge an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die Abweichungen bei der Funktion Bildung ergaben sich vor allem bei den Besoldungen des kantonalen und kommunalen Personals, da sich die Lohnkosten beim Schuljahreswechsel infolge personeller Wechsel verändert haben. Generell wurden nur zurückhaltend Weiterbildungen besucht und mit der Beschaffung der Lehrmittel haushälterisch umgegangen. Es besuchen weniger Schülerinnen und Schüler das Untergymnasium als budgetiert. An der Musikschule wurde der individuelle Instrumentalunterricht vermehrt besucht. Bei der Betreuung bleibt der Bedarf nach Betreuungsplätzen hoch und es werden viele Subventionen beansprucht. Für die Optimierung der Einrichtungen im neuen Sekundarschulhaus wurde noch zusätzliches Kleinmaterial beschafft. Mehreinnahmen gibt es durch die neue Photovoltaikanlage auf dem Sekundarschulhaus Schlafapfelbaum.

Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit konnten die Reparaturen an der Fassade der Badi günstiger ausgeführt werden und die elektronische Türschliessung wurde noch nicht eingebaut. Die Sanierung der öffentlichen WC-Anlage in der Lochmühle durch den Pontonierfahrverein wurde noch nicht ausgeführt.

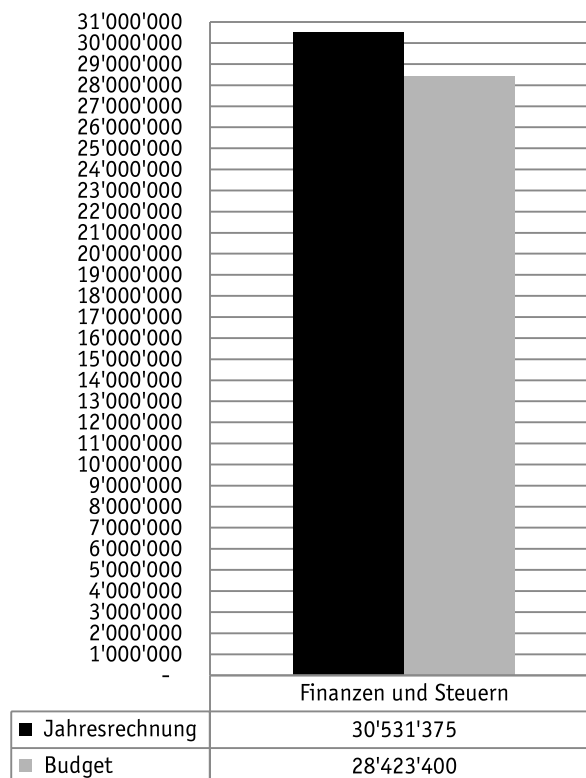
Das Alterszentrum Weierbach schliesst mit einem besseren Ergebnis ab und kann einen Gewinn in die Spezialfinanzierung einlegen. Trotzdem ist das Ergebnis im Bereich Gesundheit gegenüber dem Budget schlechter, da mehr Einwohnende von Eglisau in Pflegeheimen untergebracht waren oder Spitex-Dienstleistungen beanspruchen mussten. Dies hatte zur Folge, dass mehr Beiträge für die Pflegefinanzierung bezahlt werden mussten. Die neu geplante Stelle für eine Fachperson Gesundheit und Alter wurde noch nicht besetzt.

Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV musste ein grosser Kostenanstieg verzeichnet werden. Die Sozialhilfe blieb unter dem Budget. Für die Kinder- und Jugendheimfinanzierung mussten höhere Beiträge an den Kanton bezahlt werden. Der Kanton hat die Zuweisungsquote für Asylbewerber nicht ausgeschöpft, aber es entstanden hohe Kosten für die Integration, so dass es insgesamt in der Funktion Soziale Sicherheit nur eine kleine Abweichung gegenüber dem Budget gab.

Im Aufgabenbereich Verkehr gab es bei den Gemeindestrassen Mehreinnahmen bei den Parkgebühren. Für den Winterdienst entstanden weniger Kosten, dafür waren grosse Servicearbeiten für die Fahrzeuge notwendig. Durch ein neues Projekt der EKZ für den Ersatz von fluoreszierenden Lampen wurde die geplante Etappe für den Wechsel auf LED-Lampen zurückgestellt. An den Zürcher Verkehrsverbund mussten weniger Beiträge bezahlt werden. Ausserdem wurden mehr SBB-Tageskarten beschafft und verkauft.

Bei der Wasserversorgung (Bereich Umwelt und Raumordnung) entstanden viele Leitungsbrüche. An den Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen musste wegen hoher Strompreise für den Betrieb der Pumpen ein höherer Beitrag bezahlt werden. Beim Abwasser entstanden Mehrkosten für Anpassungen an der Kanalisation infolge privater Bauvorhaben. Weil weniger Abwasser anfiel, wurden weniger Abwassergebühren eingenommen, was aber auch zu weniger Kosten für die Klärschlamm Entsorgung führte. Die Kehrriechtabfuhr konnte kostengünstiger durchgeführt werden. Minderkosten sind beim Friedhof wegen weniger Todesfällen und dem Verzicht auf den Versand von Beerdigungsanzeigen entstanden.

Die Rebbergmeliorationsgenossenschaft «Vorder Stadtberg» hat einen Teil des Gemeindebeitrags für die Rebbergmelioration zurückerstattet. Dafür gab es eine tiefere Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank. Trotzdem schliesst der Bereich Volkswirtschaft besser ab.

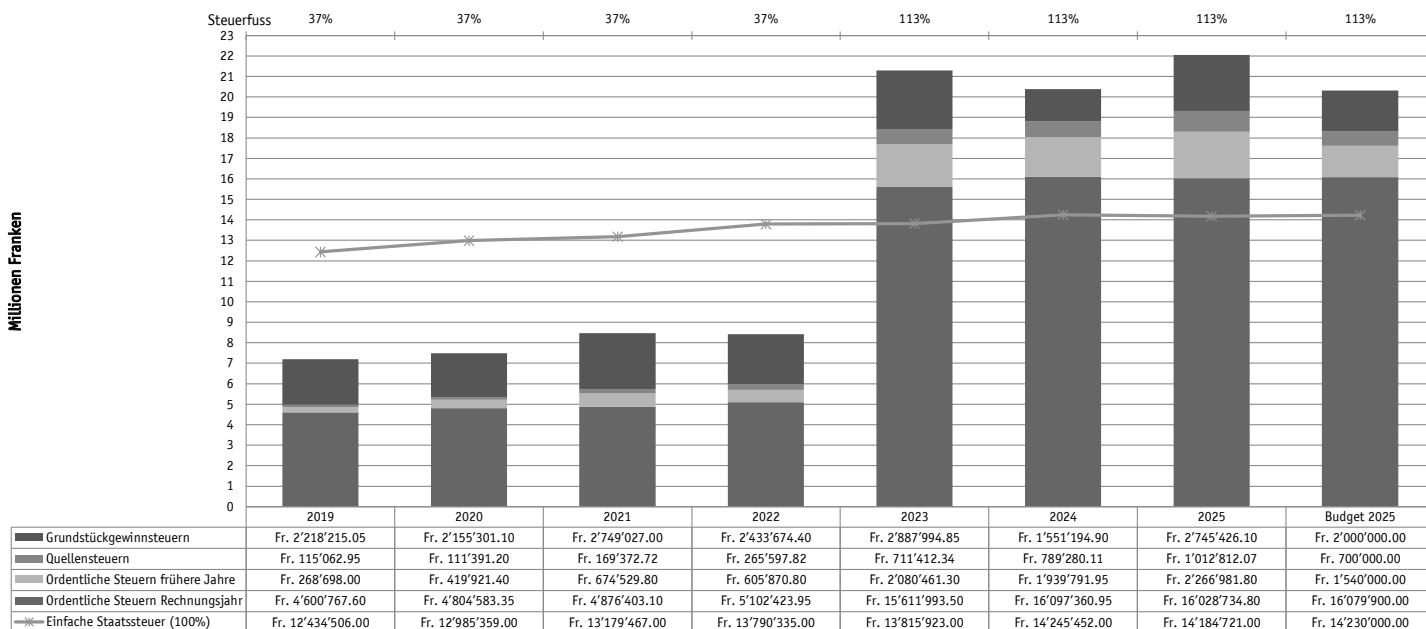


Mit einem einfachen Gemeindesteuerertrag von Fr. 14'184'721 wurde der budgetierte Steuerertrag von Fr. 14'230'000 nicht erreicht, was zu rund Fr. 51'000 weniger

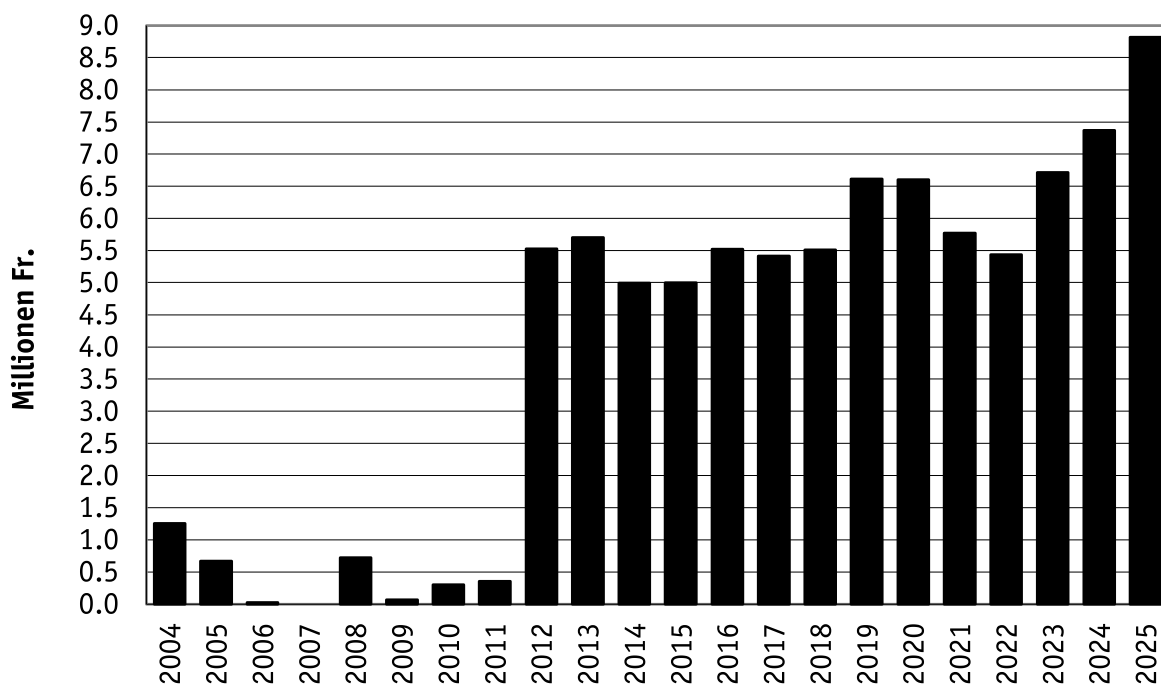
Steuern des Rechnungsjahres führt. Bei den Steuern der früheren Jahre (+Fr. 727'000), den Quellensteuern (+Fr. 312'000) und den Grundstückgewinnsteuern (+Fr. 745'000) konnte ein Zuwachs verzeichnet werden. Im Gegensatz dazu gab es Fr. 225'000 mehr Ausgaben bei den passiven Steuerauscheidungen. Weil die Differenz zwischen der Steuerkraft der

Gemeinde Eglisau und der Steuerkraft des Kantons grösser wurde, wird die Gemeinde Eglisau voraussichtlich mehr Ressourcenausgleichsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 8,82 Mio. (+Fr. 660'000) erhalten. Für die neu aufgenommenen Darlehen mussten mehr Schuldzinsen bezahlt werden.

Steuern

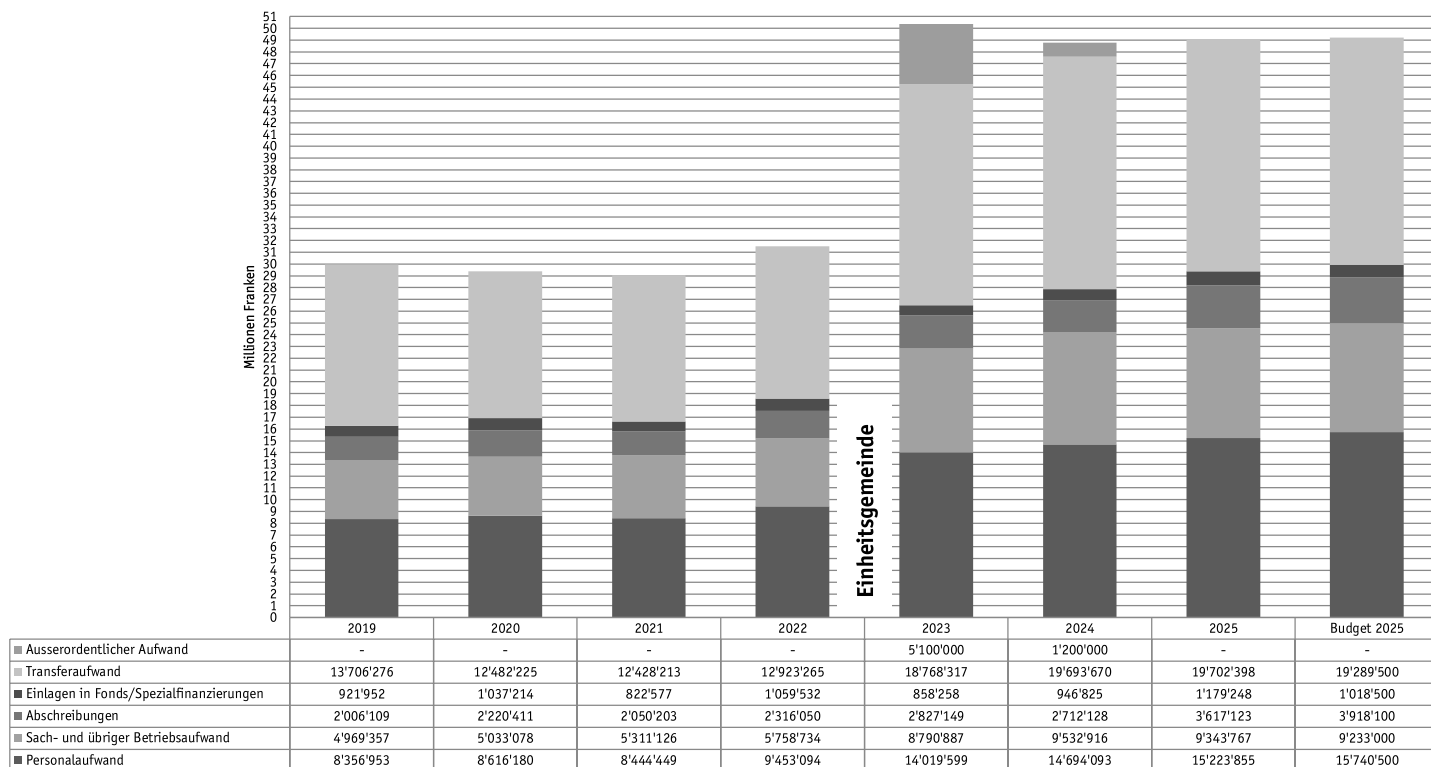


Finanzausgleich

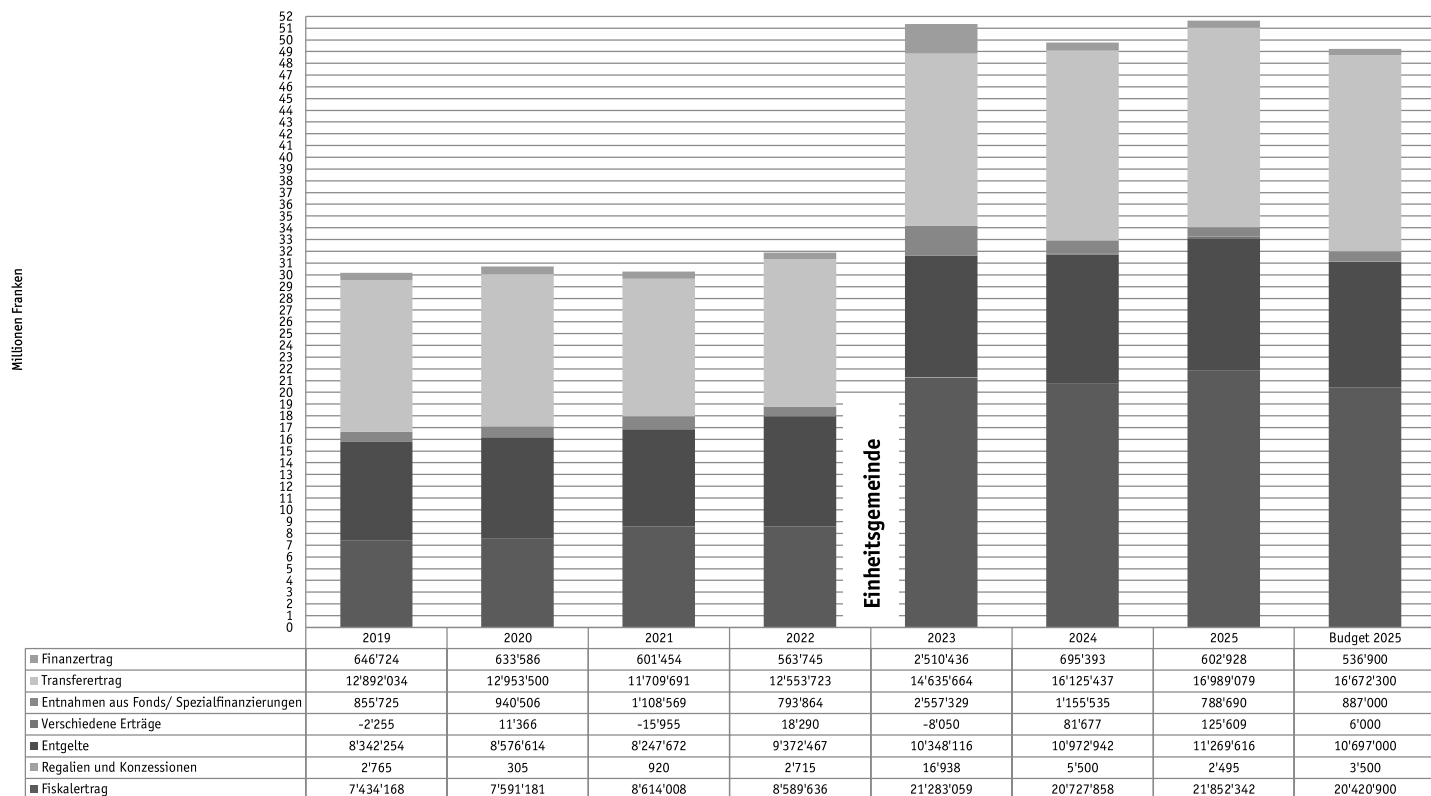


Das Finanzausgleichsgesetz wurde am 12. Juli 2010 geändert, weshalb sich die Berechnung der Höhe des Finanzausgleiches ab 2012 änderte.

Entwicklung Aufwand



Entwicklung Ertrag



Unter «Transferaufwand/-ertrag» werden Beiträge an oder von Bund, Kanton, anderen Gemeinden, privaten Organisationen und Personen verstanden.

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Die folgenden eigenwirtschaftlichen Betriebe konnten Einlagen in die Spezialfinanzierungskonti (Eigenkapital des Betriebes) tätigen:

- Bootsplätze Fr. 69'754.05
- Alterszentrum Fr. 232'575.95
- Abwasserbeseitigung/Kläranlage Fr. 225'442.03
- Abfall Fr. 60'266.02

Bei dem nachstehenden eigenwirtschaftlichen Betrieb wurde eine Entnahme aus dem Spezialfinanzierungskonto getätigt:

- Wasserversorgung Fr. 199'944.53

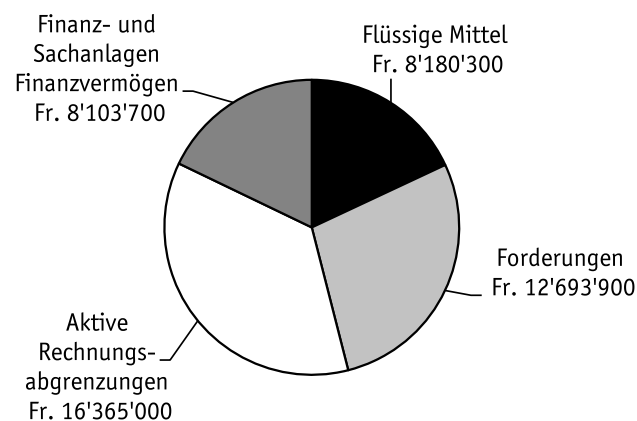
Investitionsrechnung 2025

Von den budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von rund Fr. 17 Mio. wurden Fr. 13,8 Mio. ausgeführt. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

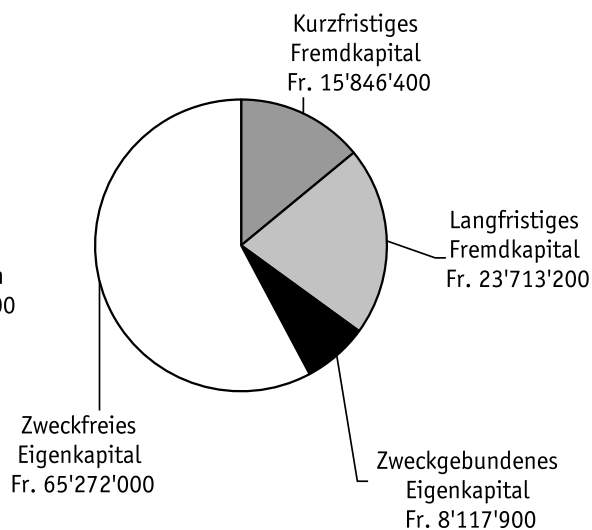
- Neubau Sekundarschulhaus Schlafapfelbaum, +Fr. 1'394'039, Restkosten und Teuerung.
- Umrüstung Beleuchtung Schulhaus Städtli, -Fr. 210'000, Verzögerungen beim Baustart der Sanierung.
- Bauliche Massnahmen Wohngruppe Kleeblatt, +Fr. 162'408, Mieterausbauten für einen professionellen Betrieb und die Erfüllung der Vorgaben der Gesundheitsdirektion.
- Mobilium Wohngruppe Kleeblatt, -Fr. 292'450, Beschaffung konnte günstiger getätigt werden.
- Sanierung Haldenweg (Strasse, Wasserleitung, Kanalisation), -Fr. 778'128, die Projektierung konnte nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, weshalb die Ausführung erst 2026 erfolgt.
- Sanierung Laubstrasse, +Fr. 126'151, Behebung von Unwetterschäden.
- Bushaltestellen, -Fr. 106'230, Verzögerung mangels Ressourcen des Baumeisters bei der Bushaltestelle Breitstrasse.
- Umlegung Wasserleitung Totengässli, -Fr. 145'694, günstigere Arbeitsvergabe.
- Ersatz Druckleitung Abwasserpumpwerk Tössriederen-Steinboden, -Fr. 411'743, bautechnische und witterungsbedingte Verzögerungen.
- Erweiterung ARA, -Fr. 2'668'339, bei einem Bauvolumen von rund Fr. 12 Mio. ist eine genaue Budgetierung der einzelnen Jahre schwierig, aber das Bauprojekt verläuft nach Zeitplan.
- Beitrag der Gemeinde Glattfelden an ARA, -Fr. 1'309'959, tieferer Beitrag infolge weniger ausgeführter Investitionen.
- Wasser- und Abwasseranschlussgebühren, +Fr. 729'397 bzw. +Fr. 389'070.
- Bei den Investitionen im Finanzvermögen war die Grenzberichtigung an der Rebbergstrasse geplant. Dies wurde aber nicht umgesetzt.

Bilanz

Zusammensetzung Aktiven



Zusammensetzung Passiven



Finanzkennzahlen Gemeinde Eglisau

Selbstfinanzierungsgrad	Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann: 46 % (Vorjahr: 30%)
	>100% ideal
	80–100% gut bis vertretbar
	50–80% problematisch
	<50% ungenügend

Zinsbelastungsanteil	Anteil des laufenden Ertrages, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist: 0 % (Vorjahr: 0%)
	0–4% gut
	4–9% genügend
	>9% schlecht

Nettoverschuldungsquotient	Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen: –30 % (Vorjahr: –70%)
	<100% gut
	100–150% genügend
	>150% schlecht

Nettoschuld I pro EinwohnerIn	Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken –Fr. 1'002 (Vorjahr: –Fr. 2'323)
	<Fr. 0 Nettovermögen
	Fr. 1–1'000 geringe Verschuldung
	Fr. 1'001–2'500 mittlere Verschuldung
	Fr. 2'501–5'000 hohe Verschuldung
	>Fr. 5'000 sehr hohe Verschuldung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	4'086'448.59	1'211'579.18	4'363'700	1'413'900	3'601'564.18	1'191'826.30
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	2'698'335.53	1'930'593.77	2'758'800	1'751'000	2'791'154.22	2'063'578.25
2 BILDUNG	17'576'374.38	1'036'331.08	17'629'000	939'800	16'338'609.90	983'340.55
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	1'240'538.09	238'694.70	1'373'300	231'400	1'311'906.01	330'648.55
4 GESUNDHEIT	10'574'434.62	7'957'499.21	10'070'300	7'888'200	10'154'872.60	7'809'002.56
5 SOZIALE SICHERHEIT	7'902'579.05	4'637'996.41	7'907'800	4'621'200	8'098'431.68	5'079'574.54
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'607'097.12	1'143'438.08	2'757'900	1'144'600	2'708'374.58	1'087'123.48
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	3'665'780.88	3'349'495.12	3'878'200	3'505'600	3'792'976.32	3'459'121.26
8 VOLKSWIRTSCHAFT	134'664.56	749'662.30	126'100	714'100	134'434.22	708'252.95
9 FINANZEN UND STEUERN	527'206.96	31'058'581.79	478'500	28'901'900	1'535'478.26	28'638'917.90
Total Aufwand / Ertrag	51'013'459.78	53'313'871.64	51'343'600	51'111'700	50'467'801.97	51'351'386.34
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		2'300'411.86		231'900	883'584.37	
Total	53'313'871.64	53'313'871.64	51'343'600	51'343'600	51'351'386.34	51'351'386.34

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Rechnung 2025

Budget 2025

Rechnung 2024

50	Sachanlagen	17'613'758.71	20'864'000	16'032'280.72
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	405'385.05	495'200	56'090.30
54	Darlehen	0.00	0	80'000.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0	171'000.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben		18'019'143.76	21'359'200	16'339'371.02

60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	78'259.66
61	Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4'167'418.00	4'275'000	869'788.30
64	Rückzahlung von Darlehen	5'960.00	29'800	11'920.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		4'173'378.00	4'304'800	959'967.96

Investitionen Verwaltungsvermögen

Total Investitionsausgaben	18'019'143.76	21'359'200	16'339'371.02
Total Investitionseinnahmen	4'173'378.00	4'304'800	959'967.96
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-13'845'765.76	-17'054'400	-15'379'403.06

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Rechnung 2025

Budget 2025

Rechnung 2024

70	Sachanlagen	0.00	0	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	78'259.66
77	Übertragung von realisierten Gewinnen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	124'200.34
Total Ausgaben		0.00	0	202'460.00

80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	10'800	202'460.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Einnahmen		0.00	10'800	202'460.00

Investitionen Finanzvermögen

Total Ausausgaben	0.00	0	202'460.00
Total Einnahmen	0.00	10'800	202'460.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	10'800	0.00



Neuerlass des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt.
2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

Die Vorlage in Kürze

Auf den Mehrwert, der aus Auf- und Umzonungen von Grundstücken entsteht, muss ein kommunaler Mehrwertausgleich erhoben werden. Diese Mittel fliessen in einen Fonds und stehen exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zur Verfügung. Nebst der genauen Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig ist. Die Gemeinden müssen jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel informieren.



Mehrwertausgleichsgesetz

Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Verordnung (MAV) traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu den Planungsmassnahmen, die einen erheblichen Vor- oder Nachteil zur Folge haben und darum einen Mehrwertausgleich auslösen, gehören insbesondere:

- Einzonungen (kantonaler Mehrwertausgleich)
- Umzonungen von ÖB-Zonen in andere Bauzonen (kantonaler Mehrwertausgleich)
- Umzonungen
- Aufzonungen (inkl. kommunale Gestaltungsplanungen)

Der Mehrwert ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten eines Grundstücks mit und ohne Planungsmassnahme. Die Bewertung erfolgt nach einem Landpreismodell, das durch den Kanton erstellt wird.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Vorgabe wurde die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Eglisau mit Bestimmungen zur Erhebung des kommunalen Mehrwertausgleichs ergänzt. Die Gemeinden können bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0% und höchstens 40% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts erheben. Zudem muss sie ergänzend eine Freifläche zwischen 1'200 und 2'000 m² bestimmen. Grundstücke, die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe unter der Voraussetzung befreit, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als Fr. 250'000. Mit der Teilrevision der Bau- und Zonenord-

nung (BZO) der Gemeinde Eglisau, die die Gemeindeversammlung am 9. September 2025 festsetzte, wurde die Freifläche auf den Maximalwert von 2000 m² und der Abgabesatz auf 40% festgelegt.

Die Gemeinden müssen mit der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs auch ein Reglement über dessen Verwendung erlassen. Das vorliegende Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wurde im Nachgang der BZO-Revision anhand des kantonalen Musterreglements erarbeitet. Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Eglisau ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des Fondsreglements zuständig.

Verwendung des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG verwendet. Demnach sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.

Mit der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds kann die Gemeinde Eglisau über die Verwendung der Fondsmittel verfügen. Die Fondseinnahmen sind zweckgebunden und dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen.

Die Mittel sollen in erster Linie für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und demzufolge für Massnahmen im Siedlungsgebiet verwendet werden. Aus diesem Grund sind keine Beiträge an Massnahmen zur Aufwertung der Land-

schaft vorgesehen. Hingegen können für die Gestaltung des öffentlichen Raums und anderer öffentlich zugänglicher Freiräume sowie für Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen Beiträge gesprochen werden. Auch Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas sowie die Erstellung von sozialen Treffpunkten wie beispielsweise Quartiertreffpunkte sind beitragsberechtigt. Im Übrigen sind wiederkehrende Beiträge (für Unterhalt oder Betrieb) ausgeschlossen.

Das Fondsreglement umfasst neben der Zweckbestimmung der Mittel auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage, welches Gemeindeorgan für die Bewilligung der Fondsentnahmen zuständig ist (Art. 9). Bei Fondsentnahmen, die die Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Gemeindeordnung übersteigen, braucht es die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (ab Fr. 150'000) oder durch die Urnenabstimmung (ab Fr. 1'000'000).

Es können sowohl natürliche wie auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts Beitragsgesuche einreichen (Art. 7). Dabei besteht kein Anspruch auf Beiträge (Art. 4). Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, welche nicht aus anderen Rechtsgrundlagen finanziert werden oder welche das Gesetz nicht ohnehin als Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung vorschreibt. Da sich der Fonds nicht verschulden darf, können erst Beiträge gesprochen werden, wenn zuvor Auf- oder Umzonungen vorgenommen wurden, die entsprechende Abgaben zur Folge hatten.

Schlussbemerkung

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verursacht keine unmittelbaren Folgekosten für die Gemeinde. Die Gemeinde unterliegt bei einer Auf- oder Umzonung eines seiner Grundstücke gleich wie Private, ebenfalls der Mehrwertabgabe. Die Höhe würde gemäss kantonalem Landpreismodell im Einzelfall bemessen.

Aus Sicht des Gemeinderats kann der kommunale Mehrwertausgleich sowie das zugehörige Fondsreglement zu einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen beitragen. Das vorliegende Reglement regelt die Verwendung der Fondsmittel in angemessener Weise. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Neuerlass des Reglements anzunehmen. Über den Zeitpunkt, wann das Reglement in Kraft tritt, wird der Gemeinderat entscheiden. Dies soll zeitnah geschehen, sobald das Reglement rechtskräftig ist.

Damit der kommunale Mehrwertausgleich, der gesetzlich vorgeschrieben ist, umgesetzt werden kann, bedarf es eines Fondsreglements. Bei einer Ablehnung des vorliegenden Reglements durch die Gemeindeversammlung, würde der Gemeinderat die Vorlage überarbeiten und der Gemeindeversammlung erneut vorlegen.

Antrag des Gemeinderats

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat, das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds durch die Gemeindeversammlung. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft in Bezug auf die finanzpolitischen Aspekte geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderats.

Die Rechnungsprüfungskommission geht davon aus, dass der Gemeinderat die gleiche Sorgfalt in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten walten lässt, wie es in der ordentlichen Rechnung Usanz ist.

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Erläuterungen

Das vorliegende Reglement orientiert sich am Musterreglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der kantonalen Baudirektion vom 9. Dezember 2020.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgendes Reglement:

Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Verwendungszweck

Der Verwendungszweck ergibt sich aus § 42 MAV.

Abs. 2: Z.B. Erwerb von Liegenschaften für einen im Fondsreglement vorgesehenen Verwendungszweck.

Beiträge

Abs. 5: Bis zu einer Beitragshöhe von Fr. 150'000 entscheidet der Gemeinderat, bis zu einer Beitragshöhe von Fr. 1 Mio. die Gemeindeversammlung, darüber eine Urnenabstimmung.

Art. 1

Art. 2

Art. 3

- ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:
 - a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung des Ortszentrums, von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
 - b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
 - c. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
 - d. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
 - e. die Erstellung von sozialen Treffpunkten, beispielsweise Quartiertreffpunkte.
- ² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
- ³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- ⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung.

Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

Art. 5

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Beitragsberechtigte

Art. 6

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Gesuch

Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind.

Die Auflistung unter den Ziffern a. bis g. zeigt, welche Dokumente möglicherweise für die Prüfung eines Gesuchs von Bedeutung sind.

Art. 7

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² Als Bestandteil des Konzepts können verlangt werden:
 - a. Nutzungskonzept und Kostenkalkulation
 - b. Gestaltungskonzept
 - c. Vorgehenskonzept
 - d. Chancen- und Risiken des Projektes
 - e. Pflege- und Unterhaltskonzept
 - f. Littering- und Lärmkonzept
 - g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
- ³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 31. März und 30. September eingereicht werden.

Prüfung des Gesuchs

Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots und des Verbots willkürlichen Handelns wird geregelt, nach welchen Kriterien und Verfahren die Gesuche beurteilt werden.

Art. 8

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

Entscheid

Siehe Kommentar zu Art. 4.

Art. 9

- ¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
- ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10

Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.
Sie erfolgt in der Regel nach Projektabschluss, wenn die Schlussabrechnung oder eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt.

Art. 11

Umsetzungspflicht

Mit der Frist zur Umsetzung soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung einer mit einem Beitrag unterstützten Massnahme zügig an die Hand genommen wird und keine bewilligten Fondsmittel blockiert bleiben.

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12

Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13

Berichterstattung

Es ist vorgesehen, dass die Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung erfolgt.

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Jahresrechnung 2025

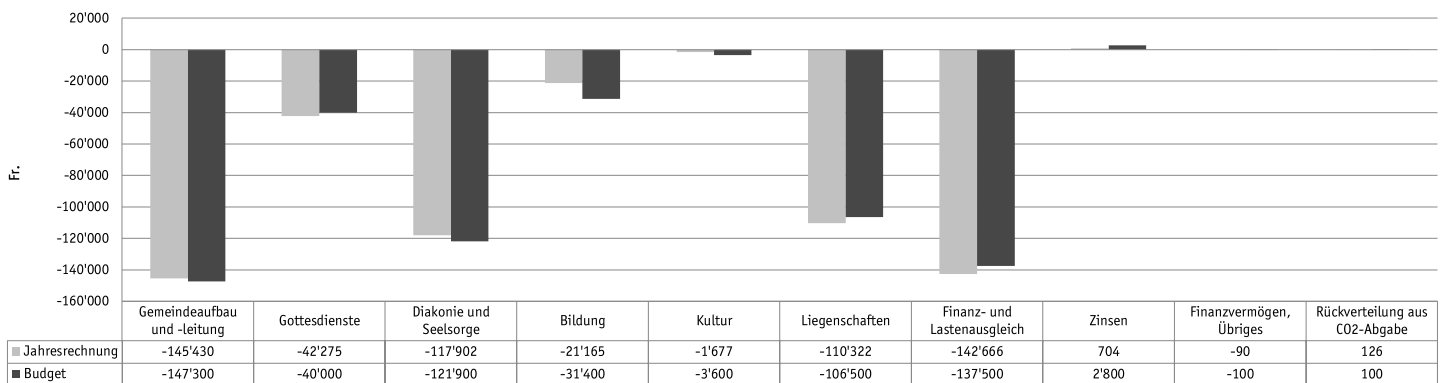
Antrag

Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, der Jahresrechnung 2025 der Evang.-ref. Kirchgemeinde Eglisau zuzustimmen.

	Jahresrechnung		Budget	
Erfolgsrechnung				
Aufwand	Fr.	669'826.05	Fr.	651'500.00
Ertrag	Fr.	709'228.55	Fr.	663'300.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>Fr.</i>	<i>39'402.50</i>	<i>Fr.</i>	<i>11'800.00</i>
Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	-	Fr.	-
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	-
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>-</i>	<i>Fr.</i>	<i>-</i>
Zweckfreies Eigenkapital				
Bestand am 31.12.2024	Fr.	885'976.02		
Ertragsüberschuss	Fr.	39'402.50		
<i>Bestand am 31.12.2025</i>	<i>Fr.</i>	<i>925'378.52</i>		

Erfolgsrechnung

Im Jahr 2025 sind in den einzelnen Aufgabenbereichen folgende Nettoaufwendungen/-erträge entstanden:



Für die Durchführung des kirchlichen Umweltmanagements (Grüner Guggel) und für regionale Veranstaltungen fanden mehr Sitzungen statt. Die Landeskirche hat aber einen Beitrag an das Projekt Grüner Guggel bezahlt, weshalb die Mehrkosten kompensiert wurden, sodass die Funktion Gemeindeaufbau und -leitung gegenüber dem Budget besser abschliesst.

Im Bereich Gottesdienste gab es zusätzliche Einnahmen für die Durchführung von Abdankungen von Nichtkirchgemeindeglieder und mehr Einnahmen aus Kollekten. Dafür wurde das Pensum der Organistin erhöht, weil die neue Organistin zusätzliche Aufgaben übernahm.

Bei der Funktion Diakonie und Seelsorge gab es fast keine Veränderungen gegenüber dem Budget.

Für die Veranstaltungen wurden nur wenige externe Referenten benötigt, und die Kirchgemeinde Buchberg-Rüdlingen hat die Lohnkosten der Diakonin für die Mithilfe bei den turnusgemäss von Buchberg-Rüdlingen organisierten Seniorenferien entschädigt, was zu einem besseren Ergebnis in der Funktion Bildung führte.

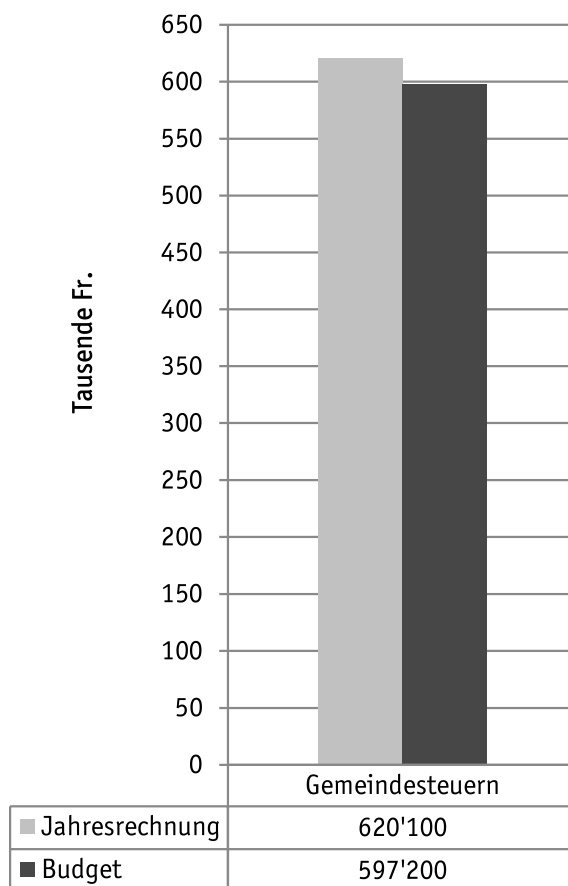
Mehr Einnahmen aus der freiwilligen Kollekte gab es für die beiden traditionell durchgeführten kulturellen Veranstaltungen im Bereich Kultur.

Die Mehrkosten bei den Liegenschaften sind unter anderem durch eine dringend notwendige Reparatur des Kamins beim Pfarrhaus entstanden. Zusätzlich entstanden Kosten durch die Sanierung des Schadens verursacht durch die Brandstiftung auf dem Sitzplatz zwischen Kirche und Pfarrhaus. Die Kosten wurden allerdings von der Gebäudeversicherung rückvergütet. Durch die Verzögerungen beim Anschluss an die Fernwärme fallen dafür noch keine Abschreibungen an.

Durch die höheren Steuereinnahmen muss auch ein grösserer Beitrag an die Zentralkasse der Landeskirche bezahlt werden, weshalb der Bereich Finanz- und Lastenausgleich schlechter abschliesst.

Das tiefere Ergebnis bei den Zinsen ist auf den schlechten Zinsmarkt zurückzuführen. Es konnten weniger Zinsen auf Festgeldern erwirtschaftet werden.

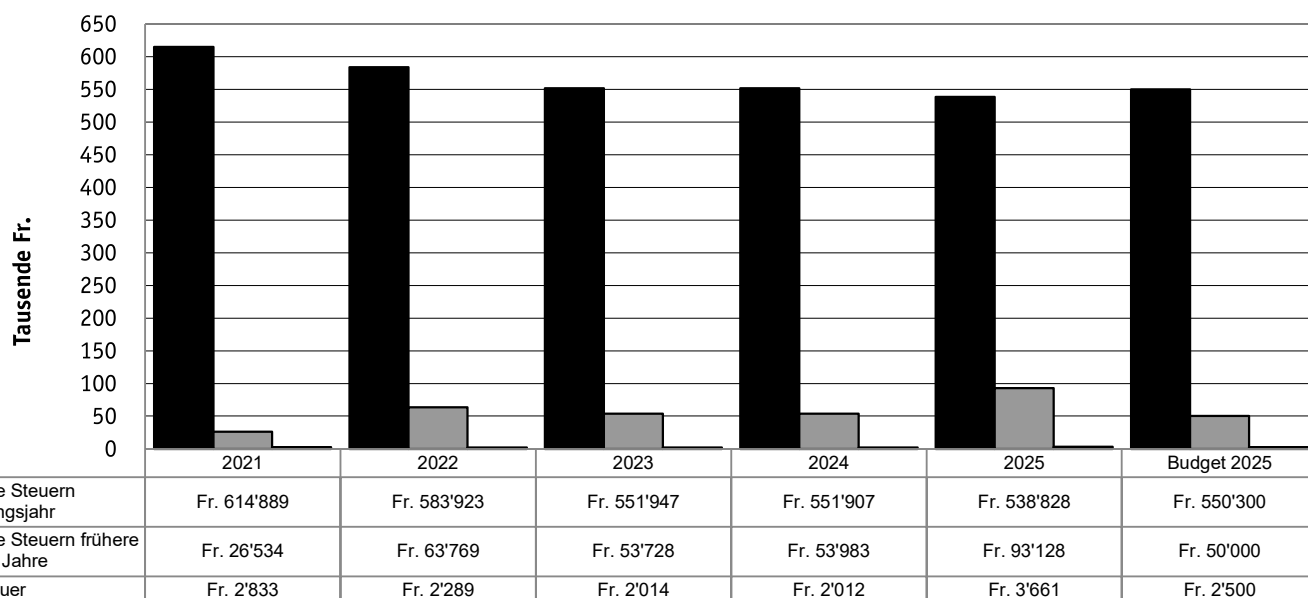
Die beiden Bereiche Finanzvermögen Übriges und Rückverteilung der CO₂-Abgabe entsprechen nahezu dem Budget.



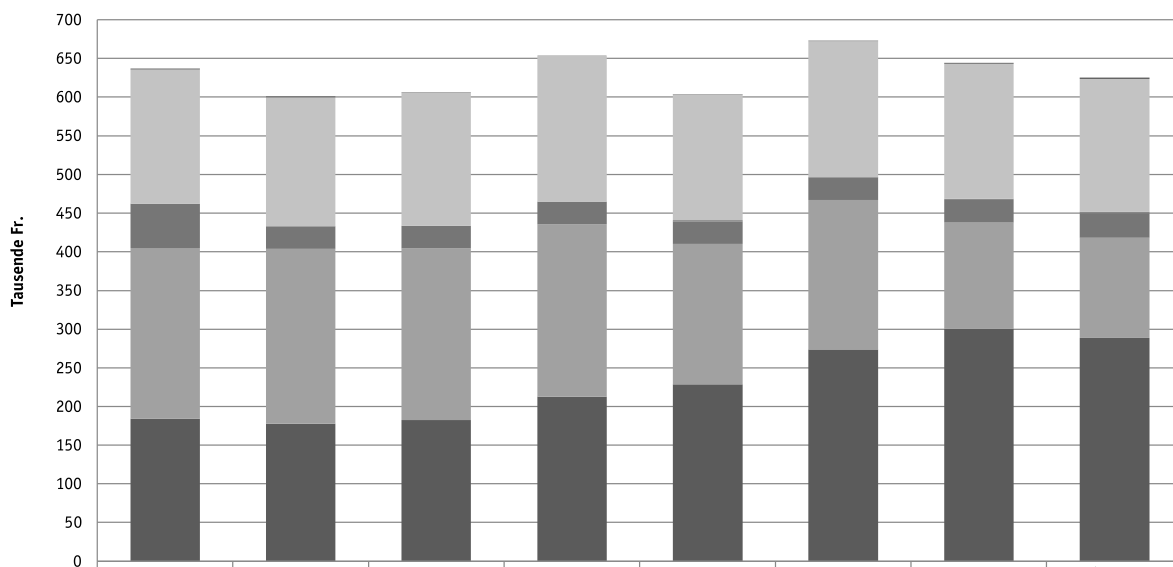
Mit einem einfachen Gemeindesteuerertrag von Fr. 4'196'359 wurde der budgetierte Steuerertrag von Fr. 4'233'000 bei den Steuern des Rechnungsjahres nicht erreicht. Die Mindererträge wurden aber kompensiert durch Mehreinnahmen bei den Steuern der früheren Jahre.

Bei einem Steuersatz von 13% ergibt das folgende Zahlen:

Steuern

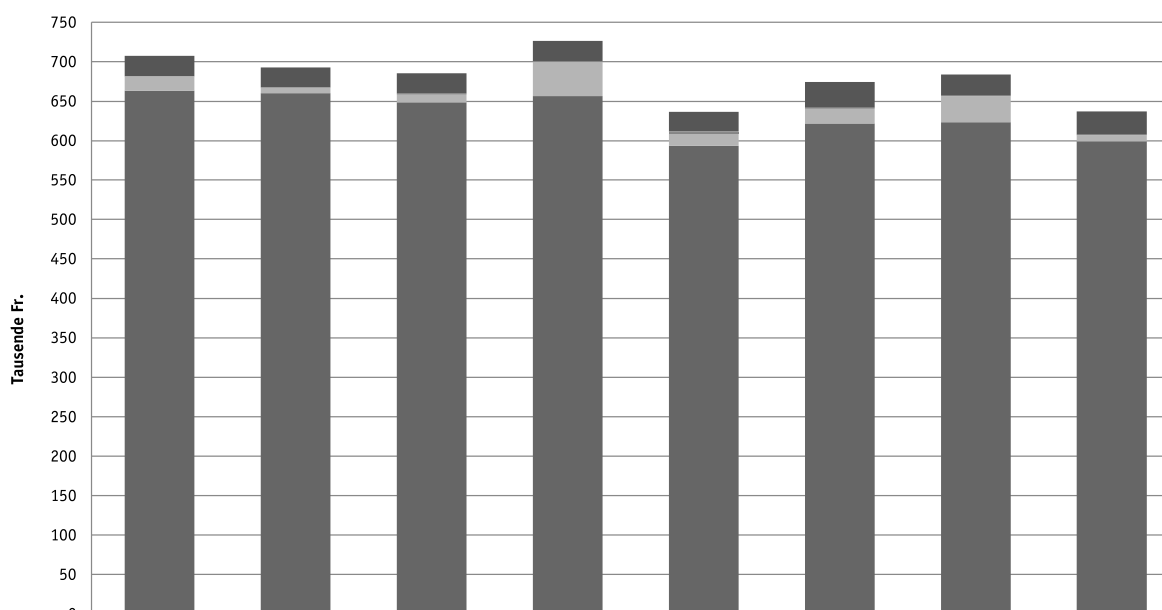


Entwicklung Aufwand



	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Budget 2025
■ Finanzaufwand	933	828	626	445	434	760	1'308	1'800
■ Transferaufwand	173'104	166'619	172'258	188'001	161'909	175'444	174'681	171'600
■ Einlagen in Fonds	-	-	-	-	1'500	699	1'477	1'300
■ Abschreibungen	57'832	29'182	29'182	29'182	29'182	29'182	29'182	32'200
■ Sach- und übriger Betriebsaufwand	220'679	225'861	221'352	223'255	181'385	193'081	137'717	129'300
■ Personalaufwand	184'009	178'029	182'692	212'537	228'783	273'878	300'149	288'800

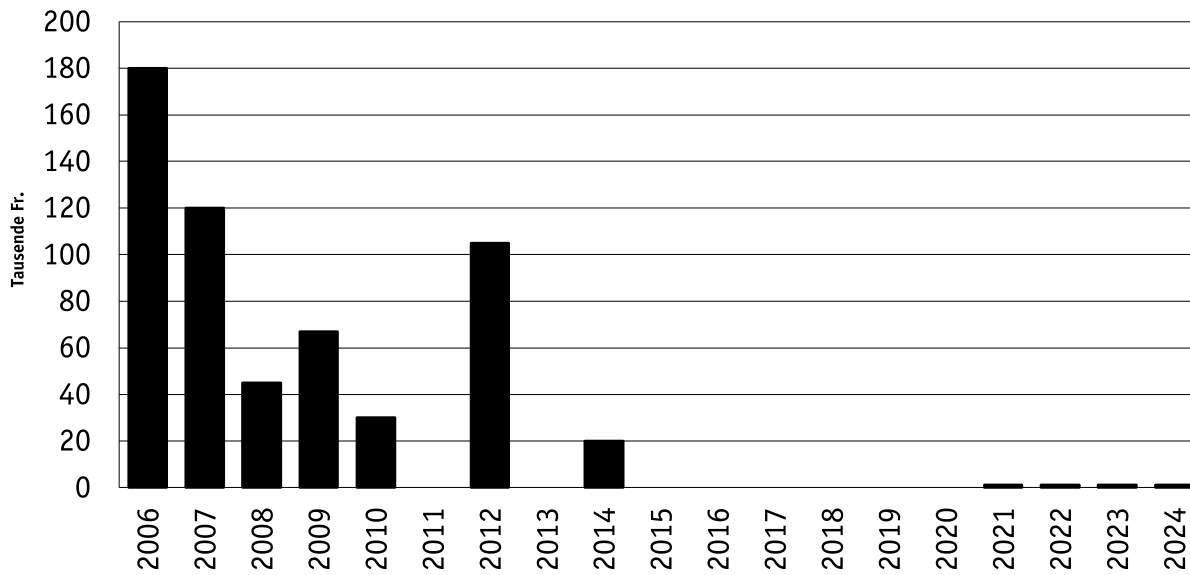
Entwicklung Ertrag



	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Budget 2025
■ Finanzertrag	26'287	25'320	26'049	25'692	24'675	32'506	26'828	29'000
■ Transferertrag	152	70	1'205	1'277	1'253	1'274	1'293	1'200
■ Übrige Erträge	-	-	-	-	1'500	-	-	-
■ Entgelte	18'188	6'740	9'580	43'022	15'554	18'858	32'759	7'600
■ Fiskalertrag	663'068	660'484	648'785	656'392	593'461	621'565	623'038	599'000

Unter Transferaufwand/-ertrag werden Beiträge an oder von Bund, Kanton, anderen Gemeinden, privaten Organisationen und Personen verstanden.

Finanzausgleich

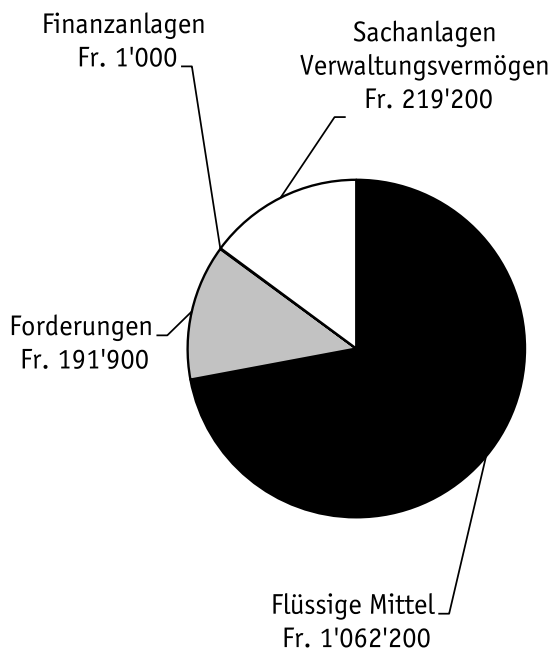


Investitionsrechnung 2025

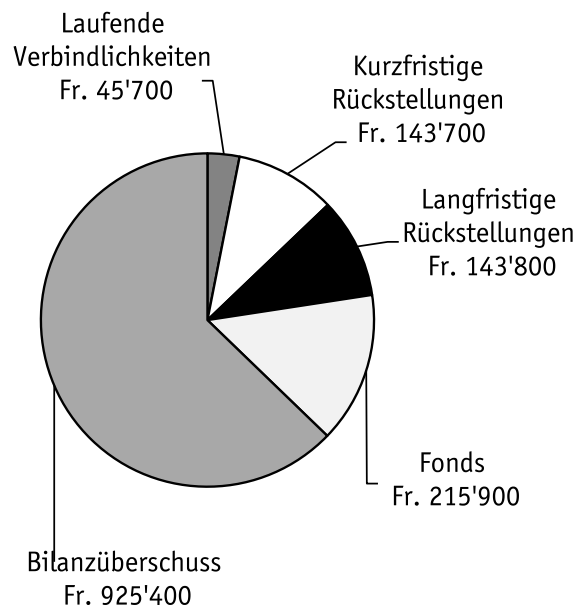
Es waren keine Investitionen geplant.

Bilanz

Zusammensetzung Aktiven



Zusammensetzung Passiven



Erfolgsrechnung

		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	496'970.00	58'199.41	484'700	34'000	530'196.47	48'191.45
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	153'899.76	8'470.00	150'500	3'200	161'550.37	5'173.25
3501	Gottesdienst	46'046.66	3'772.14	40'500	500	39'686.00	3'277.60
3502	Diakonie und Seelsorge	121'467.10	3'564.65	123'600	1'700	119'784.70	2'371.90
3503	Bildung und Spiritualität	30'101.22	8'935.75	32'600	1'200	34'077.05	3'227.00
3504	Kultur	7'150.58	5'473.92	5'600	2'000	8'300.60	6'066.30
3506	Kirchliche Liegenschaften	138'304.68	27'982.95	131'900	25'400	166'797.75	28'075.40
9	FINANZEN UND STEUERN	172'856.05	651'029.14	166'800.00	629'300.00	175'308.09	658'473.77
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	2'937.65	623'037.59	1'800	599'000	2'116.25	621'565.46
9300	Finanz- und Lastenausgleich	143'833.45	1'167.00	138'600	1'100.00	143'706.85	1'167.00
9610	Zinsen	2'903.40	3'607.50	3'000	5'800	1'464.45	7'705.96
9690	Finanzvermögen, Übriges	90.00	0.00	100	0	92.44	0.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0.00	125.50	0.00	100.00	0.00	107.25
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	21'614.20	21'614.20	22'000	22'000	27'229.25	27'229.25
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	1'477.35	1'477.35	1'300	1'300	698.85	698.85
Total Aufwand / Ertrag		669'826.05	709'228.55	651'500	663'300	705'504.56	706'665.22
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		39'402.50		11'800		1'160.66	
Total		709'228.55	709'228.55	663'300	663'300	706'665.22	706'665.22

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
50	Sachanlagen	0.00	0.00	16'695.90
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		0.00	0.00	16'695.90
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		0.00	0.00	16'695.90
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen				
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		0.00	0.00	-16'695.90

Gemeinde Eglisau

Obergass 17

Postfach

8193 Eglisau

043 422 35 02

info@eglisau.ch

eglisau.ch



Gemeinde Eglisau